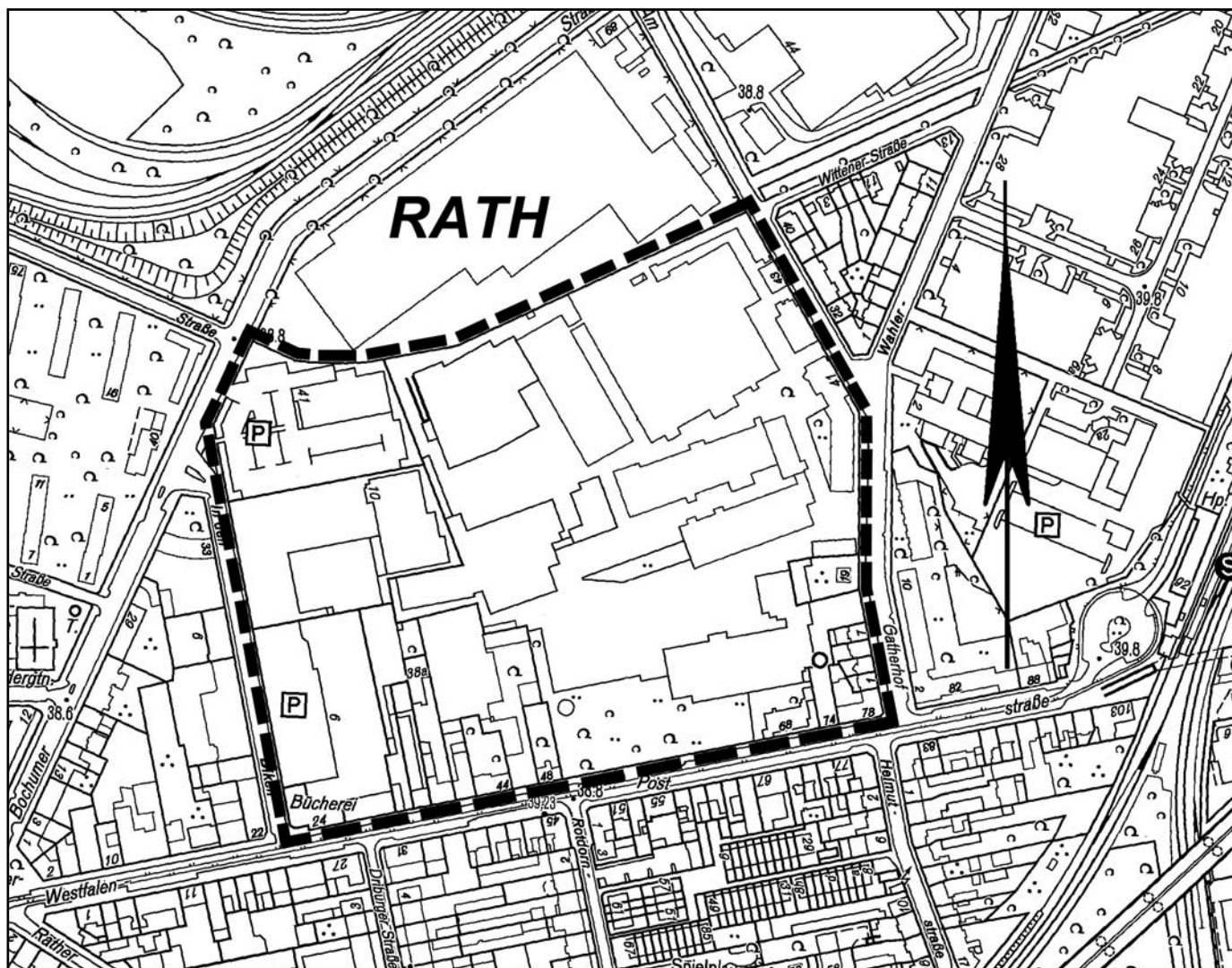




Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) im Wege eines ergänzenden Verfahrens



(Stadtbezirk 6)

Herr Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor haben gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 13.10.2015 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens für das nachstehende Gebiet gem. § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) beschlossen und dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 (Entwurf) - nördlich Westfalenstraße - und ihrer Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 (Entwurf) - nördlich Westfalenstraße -

Gebiet zwischen der Westfalenstraße, der Straße „In den Diken“, der Bochumer Straße, der geplanten Verlängerung der Recklinghauser Straße nach Osten und der Straße „Am Getherhof“.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.10.2015** bis einschl. **30.11.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Gewerbe- und Eisenbahnverkehrslärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zur Spielflächenversorgung

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Bestand, Planung und Bewertung von Flora und Fauna sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, zu Grundwasserständen und zu Grundwasserunreinigungen
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Bahnverkehr sowie gewerblich-industrielle Nutzungen mit Einwirkung auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zur Klimaanpassung

Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB werden zum vorgenannten Planverfahren mit öffentlich ausgelegt:

- Verkehrslärm: Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 5781/038 „Nördlich Westfalenstraße in Düsseldorf Rath“.
- Gewerbelärm: Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 5781/038 „Nördlich Westfalenstraße in Düsseldorf Rath“.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Untere Landschaftsbehörde
- Erweiterte Artenschutzrechtlichen Einschätzung: Henf
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu Grünvernetzung, baulicher Verdichtung und Biotop- und Artenschutz
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zu Abwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu Arten, Baumbestand und Grünvernetzung
- Stellungnahme der Bezirksregierung zum Luftreinhalteplan, Gewerbelärm, und Schallimmissionschutz
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Verkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen, Altstandorte), Wasser, Luft und Klima

Ferner werden folgende weitere Stellungnahmen mit ausgelegt:

- Handelswirtschaftliches und städtebauliches Verträglichkeitsgutachten für das „Quartier Westfalenstraße“ in Düsseldorf, Köln Januar

2011 (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH)

- Stellungnahme zur Aktualität des Verträglichkeitsgutachtens vom Januar 2011, Köln Februar 2014 (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH)
- Wirkungsanalyse für ergänzende Sortimente für das „Quartier Westfalenstraße“ in Düsseldorf-Rath, Köln März 2014 (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH)

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der angegebenen Zeiten abgegeben werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713, - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 6, S 7, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der von Herrn Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor am 13.10.2015 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung für das vorgenannte Gebiet im Wege eines ergänzenden Verfahrens wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-

- nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 16.10.2015
61/12-FNP 51

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN DIE 8ER-KARTE

DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben:
Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

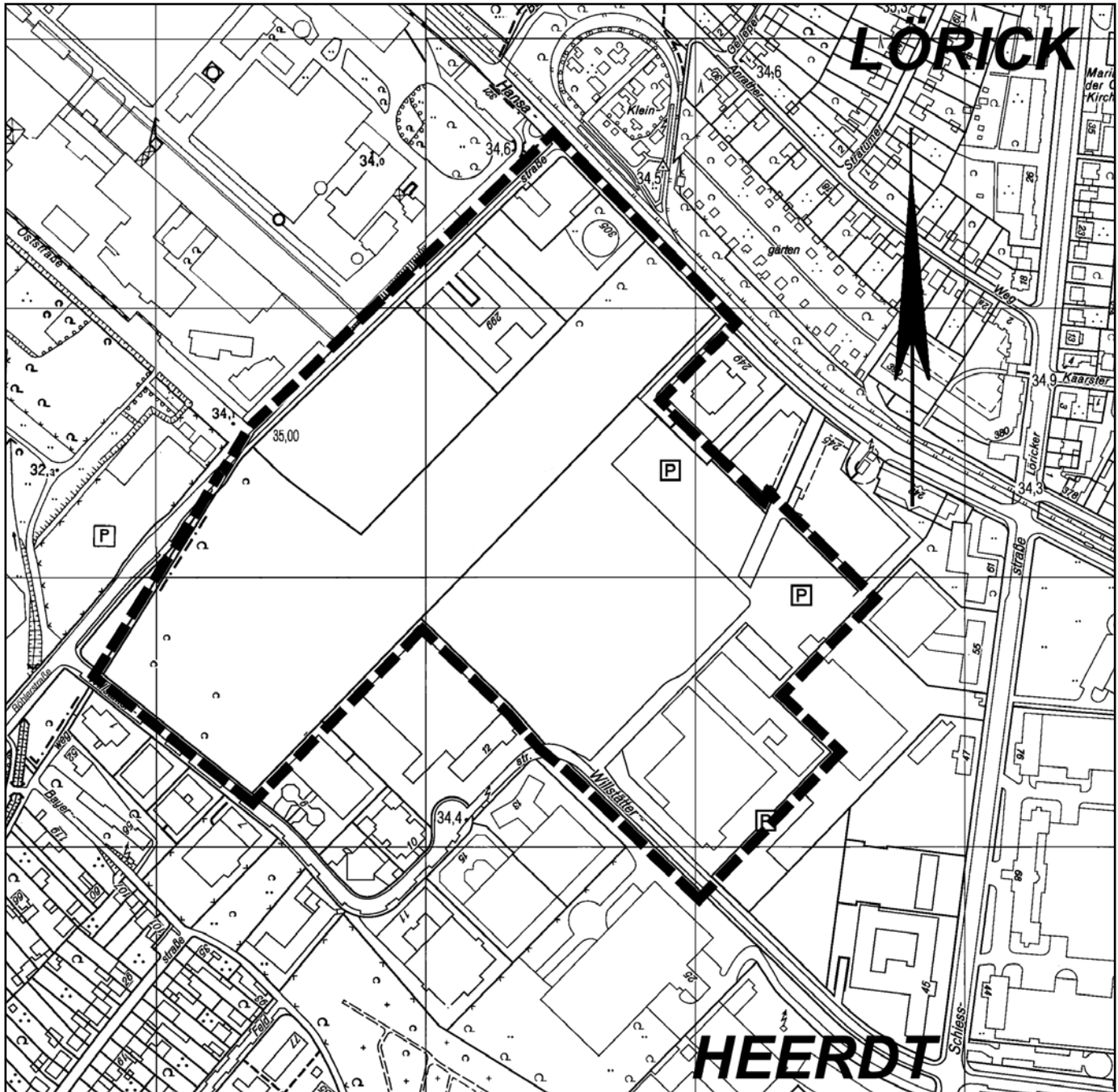
Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit!

INFOS & BUCHUNG
Tel. 0211.13 37 37
www.operamrhein.de



* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) im Wege eines ergänzenden Verfahrens



(Stadtbezirk 4)

Herr Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor haben gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 13.10.2015 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens für das nachstehende Gebiet gem. § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) beschlossen und dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 162 (Entwurf) - Hansaallee / Böhlerstraße - und ihrer Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 162 (Entwurf) - Hansaallee / Böhlerstraße -

Gebiet etwa südlich Hansaallee, östlich Böhlerstraße und nördlich Willstätterstraße.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.10.2015** bis einschl. **30.11.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten

zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen

- Informationen zu Auswirkungen von Störfallbetriebsbereichen (nicht im Plangebiet gelegen)
- Informationen zur Spielflächenversorgung im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Bestand, Planung und Bewertung von Flora und Fauna sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, zu Grundwasserständen und zur Grundwasserunreinigung
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie gewerblich-industrielle Nutzungen mit Einwirkung auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zur Klimaanpassung

Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB werden zum vorgenannten Planverfahren mit öffentlich ausgelegt:

- Gutachten zu Verkehrs- und Gewerbelärmmissionen (Peutz Consult)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Unteren Landschaftsbehörde
- Erweiterte Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Normann)
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Verkehrslärm, Gewerbelärm, Boden, Wasser, Luft und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Grünvernetzung, Kinderspielmöglichkeiten, Arten- und Biotopschutz und Landschaftsschutz
- Stellungnahme der Bezirksregierung zur Luftreinhalteplanung

Ferner werden folgende weitere Stellungnahmen mit ausgelegt:

- Potenzial- und Wirkungsanalyse (GMA)
- Stellungnahme zur Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Düsseldorf-Heerdt (GMA)

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der angegebenen Zeiten abgegeben werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713, - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 6, S 7, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der von Herrn Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor am 13.10.2015 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung für das vorgenannte Gebiet im Wege eines ergänzenden Verfahrens wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 16.10.2015
61/12-FNP 162

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

•DÜSSELDORF